

Akad. Mit. Elisabeth Hartmeyer und Akad. Mit. Simon Müller, Tübingen *

„Münz-Karibik à la carte“

THEMATIK	Zivilprozessrecht, Schuldrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Hoher Schwierigkeitsgrad
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder

■ SACHVERHALT

Udo (U) ist Bodybuilder. Nachdem er in letzter Zeit bei Wettkämpfen nicht mehr erfolgreich war, meint er, dies liege an der fehlenden Bräune seiner Muskeln. Um insoweit Abhilfe zu schaffen, begibt er sich am 13.3.2012 in das Bräunungsstudio der in Tübingen ansässigen Brownie-OHG (B-OHG) in der Tübinger Weststadt. Die B-OHG ist im Handelsregister eingetragen, Gesellschafter sind Sandy (S) und Mandy (M), die in Tübingen wohnen.

U lässt sich von S beraten und entscheidet sich für eine Sitzung im „Super-Solarium Bräter 1000“. Vom Ergebnis ist er derart beeindruckt, dass er bei S direkt im Anschluss eine Zehnerkarte für weitere Bräunungssitzungen zum Preis von 500 EUR erwirbt. Im Ladenlokal der B-OHG ist für die Kunden ein gut sichtbarer Aushang angebracht, aus dem sich ergibt, dass Zehnerkarten nur ein Jahr ab Ausstellungsdatum gültig sind. Hierauf wurde U von S zudem noch mündlich hingewiesen. Auf der U ausgehändigten Zehnerkarte sind die Adresse des Studios und der 13.3.2012 als Ausgabetag vermerkt. Weiter sind zehn Felder zum Eintrag der Termine der durchgeführten Behandlungen sowie der Hinweis „Vor der Behandlung vorzulegen“ aufgedruckt. Eine namentliche Bezeichnung des U fehlt ebenso wie ein Hinweis auf die einjährige Geltungsdauer.

Die Freundin des U ist gar nicht begeistert, dass dieser so viel Geld für aus ihrer Sicht sinnlose Körperlichkeiten ausgibt und macht diesem deshalb bereits am gleichen Abend schwere Vorwürfe. U gibt klein bei: Er verkauft am 20.3.2012 die noch ungenutzte Zehnerkarte an seinen Bodybuilder-Kollegen Henk (H) zum Preis von 400 EUR und übergibt sie ihm am selbigen Tag. Nachdem H in den Monaten April und Mai 2012 insgesamt vier Sitzungen im Bräunungsstudio absolviert hat, verlässt er Deutschland aufgrund einer Bodybuilding-Tournee bis Ende 2012.

Die B-OHG beschließt auf einer Gesellschafterversammlung am 20.3.2013 einige gesellschaftsrechtliche Veränderungen: Die Gesellschaft soll ab April 2013 als Brownie-Kommanditgesellschaft (B-KG) weitergeführt werden, wobei M ab diesem Zeitpunkt eine Stellung als Kommanditistin einnehmen soll; S soll weiter unbeschränkt haften. Als Haftsumme und Einlage der M sind 15.000 EUR vorgesehen. M erbringt diese durch Einbringung von drei Solarien in das Vermögen der B-KG. Diese haben einen Verkehrswert von 10.000 EUR, im Gesellschaftsvertrag werden sie mit 15.000 EUR bewertet. Darüber hinaus tritt der in Tübingen wohnende Gustav (G) als Kommanditist in die Gesellschaft ein. G betreibt eine Firma, die Bräunungsartikel herstellt und ist der größte Gläubiger der B-OHG. Um deren Passiva zu verringern, entscheiden sich S und M, dass der diesem Vorschlag aufgeschlossene G als Kommanditist eintritt und gegen seine Einlagepflicht in Höhe von 30.000 EUR mit seinen Forderungen aus der Lieferung von Sonnenstudio-Artikeln in Höhe von 22.000 EUR aufrechnet. Hinsichtlich der Art und Weise der Leistung der weiteren Einlage will man sich später einigen. Die gewollten Veränderungen und Hafteinlagen werden am 4.4.2013 in das Handelsregister eingetragen und ordnungsgemäß bekannt gemacht. Wie vorgesehen rechnet G am 6.4.2013 mit seiner Forderung gegen den Einlageanspruch der B-KG auf.

Am 22.4.2013 erscheint H im Tübinger Ladenlokal der B-KG und möchte eine Bräunungssitzung seiner Zehnerkarte einlösen. S weigert sich trotz Vorlage der Karte die Behandlung durchzuführen. Aufgrund der abgelaufenen Geltungsdauer könne H in keinem Fall mehr weitere Bräunungssitzungen verlangen. Um seine Bräune zu erhalten, nimmt H daraufhin die Leistungen des Bräunungsstudios „Sonnenblume“ entgegen. Für sechs gleichwertige Behandlungen mit dem „Bräter 1000“ muss H dort 360 EUR bezahlen.

H begibt sich daraufhin zu seinem Anwalt Adalbert (A). Dieser beantragt nach Einsicht ins Handelsregister am 7.5.2013 einen Mahnbescheid gegen die B-KG, S, M und G iHv 360 EUR, welcher diesen am 14.5.2013 zugestellt wird. Nachdem alle Beteiligten gegen den Mahnbescheid am 23.5. Widerspruch eingelegt haben, wird das Verfahren am 29.5. an das im Antrag bezeichnete Amtsgericht Tübingen abgegeben, wo die Akten am selbigen Tag eingehen. Nach Aufforderung zur Anspruchsbeurteilung durch Richter Rüdiger (R) am 7.6. reicht A am 16.6.

* Die Autoren sind akad. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- Wirtschafts- und Arbeitsrecht von Prof. Dr. Hermann Reichold an der Universität Tübingen. – Die Klausur wurde im Wintersemester 2013/2014 im Rahmen des Semesterklausurenkurses gestellt.

eine den Vorgaben des § 253 ZPO entsprechende Anspruchsbegründung ein, in der er den gesamten obigen Sachverhalt vorträgt.

R bestimmt am 25.6. einen frühen ersten Termin auf den 2.8. und setzt den Beklagten eine Frist zur Erwiderung auf die Anspruchsbegründung bis zum 15.7. G, dem gegen H aufgrund einer Bestellung von Bräunungscreme eine seitens des H schriftlich anerkannte Forderung in Höhe von 400 EUR zusteht, reicht hierauf keinen Schriftsatz ein, weil er davon ausgeht, die Geschehnisse vor seinem Eintritt gingen ihn ohnehin nichts an.

G und M erscheinen in der Folge beide nicht zum Termin zur mündlichen Verhandlung am 2.8. In der mündlichen Verhandlung beantragt S – anwaltlich vertreten – im eigenen Namen und im Namen der B-KG Klageabweisung. A dagegen ist der Ansicht, dass die gesellschaftsrechtlichen Veränderungen bei der B-KG und die Leistungen der M und des G auf ihren jeweiligen Kommanditeinlagen einen Anspruch des H aufgrund der Zehnerkarte nicht hindern können. A beantragt deshalb namens des H gegen M und G ein Versäumnisurteil zu erlassen und die B-KG und S durch Endurteil zur Zahlung von 360 EUR zu verurteilen.

Aufgabe 1: Steht H ein Anspruch auf Zahlung von 360 EUR gegen die B-KG und S zu?

Aufgabe 2: Kann gegen M und G ein Versäumnisurteil ergehen?

Bearbeitungshinweis: Sämtliche Rechtsfragen sind – ggf. hilfsgutachtlich – zu begutachten. In Tübingen gibt es ein Amts- und ein Landgericht. Von der Wahrung der Ladungs- und Zustellungserfordernisse ist auszugehen. Es ist ferner davon auszugehen, dass die aufgerechneten Forderungen des G gegen die B-KG aus der Lieferung von Sonnenstudio-Artikeln in Höhe des Nennwerts werthaltig sind. Ferner ist im Rahmen der Falllösung zu berücksichtigen, dass die Besonnung in einem Solarium nicht zwingend zu einer Bräunung der Haut führt, sondern dies von weiteren Umständen, wie bspw. dem Hauttyp oder der Ernährung abhängt.